

Fachschaft Jura Universität Trier – Universitätsring 15 – 54296 Trier

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz
z. Hd. Herrn Clemens Hoch
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Fachschaftsrat
des Fachbereichs FB V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier

Raum	C 09
E-Mail	fsjura@uni-trier.de
Instagram	fsrjuraunitrier

Es schreibt Ihnen Ressort II: Interessenvertretung

Trier, den 7. Oktober 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Landesminister Hoch,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, um in eigener Sache zu dem uns vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften – namentlich des Hochschulgesetzes (HochSchG) – Stellung zu nehmen.

A. Vorbemerkung

Dass die juristische Ausbildung reformbedürftig ist, wird immer wieder durch zahlreiche Erhebungen aufgezeigt: zu viel Prüfungsstoff, zu hoher Druck und ein im Kern seit 150 Jahren unverändertes Ausbildungssystem. Dabei werden zu Recht als zentrale Verbesserungspotentiale eine unabhängige Zweitkorrektur der Examensklausuren, eine Reduktion des Prüfungsstoffs und die Einführung eines E-Exams, bei dem elektronisch statt handschriftlich geschrieben wird, gefordert. Ebenso kritisieren Vertreter*innen verschiedener juristischer Fakultäten sowie die Bundesfachschaft Jura oder das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung¹ das Staatsexamen als entscheidenden Alles-oder-nichts-Moment.

Mit Blick auf die jüngsten Reformbestrebungen des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz und des Landesprüfungsamts für Juristen (LPA) sehen wir das Land Rheinland-Pfalz in dieser bundesweit lodernen Debatte über die Reform der juristischen Ausbildung als Vorreiter. Die Einführung der

¹ Zu erinnern sei etwa nochmal an die im Mai 2023 erschienene iur.reform-Studie über die Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung, abrufbar unter https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

Anschrift	Bankverbindung	Steuerinformationen
Fachschaft Jura c/o Universität Trier Universitätsring 15 54296 Trier	Kontoinhaber: Fachschaft Jura Sparkasse Trier IBAN: DE60 5855 0130 0000 4792 53	der verfassten Studierendenschaft der Universität Trier KdÖR Steuernummer: 42 661 102 97 Steuer-ID: DE 19 87 72 83 1

unabhängigen Zweitkorrektur, die Zusicherung der Ruhetage zwischen den schriftlichen Examensklausuren bis 2026 und die angestrebte Volldigitalisierung der staatlichen Pflichtfachprüfung zeigen: Unsere Forderungen werden gehört.

Eben dies gilt auch für die Bestrebungen der Universität Trier. Bereits zum Wintersemester 2023/24 hat der Fachbereich Rechtswissenschaft den integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) eingeführt und hiermit maßgeblich zur bundesweiten Diskussion um eine Reform des Jurastudiums beigetragen. Durch den integrierten Bachelor wurde ein wichtiger Schritt unternommen, um das rechtswissenschaftliche Studium zukunftsfähiger zu gestalten. Als wichtiger Beitrag zur mentalen Gesundheit schafft er ein Sicherheitsnetz, honoriert die im Studium bereits erbrachten Leistungen der Studierenden und sorgt mit der Verleihung eines Abschlusses gleichzeitig für eine nachhaltigere Verwendung der Ressourcen der Hochschulen.

Wir begrüßen es sehr, dass dieser Schritt nun auch auf landesrechtlicher Ebene von Seiten des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit gegangen und der integrierte Bachelor gesetzlich innerhalb des Hochschulgesetzes verankert wird. Unsere Erfahrung als Interessenvertretung bei Ausarbeitung, Einführung und Umsetzung des integrierten Bachelors möchten wir nutzen, um einige Modifikationen an dem vorliegenden Gesetzentwurf anzubringen.

B. Modifikationsvorschläge

I. Abschaffung der Zweitstudiengebühren, § 70 HochSchG-E

Studierende befinden sich in einer finanziellen Dauerkrise – ihre Situation ist prekär. Insgesamt kann mehr als ein Drittel der Studierenden unerwartete größere Ausgaben nicht bestreiten.² Insbesondere das Studium der Rechtswissenschaft leidet dabei an einer ausgeprägten sozialen Selektivität. Die soziale Herkunft determiniert noch immer Studienwahl, -verlauf und -abschluss.³

Gerade im Hinblick auf den integrierten Bachelor stellen die anfallenden Gebühren eine gewichtige Belastung und ein erhebliches Hemmnis einer modernen Fortentwicklung und Reform des juristischen Studiums dar. Insoweit ist besonders positiv der ersatzlose Wegfall der Zweitstudiengebühr durch Festschreibung der Gebührenfreiheit des grundständigen Studiums nach § 70 HochSchG-E hervorzuheben. Von diesem Angebot müssen Studierende jedoch schnellstmöglich und uneingeschränkt Gebrauch machen können.

² Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N066 vom 16.11.2022, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

³ Universität Stuttgart, Arbeitskreis Bildung und soziale Ungleichheit: Soziale Ungleichheit und Studium, S. 6 f., abrufbar unter https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/profil/diversity-und-gleichstellung/dokumente/AK-Bildung-soziale-Ungleichheit-Diskussionspapier_Fassung120220.pdf [zuletzt abgerufen am 04.10.2024]; Hans-Böckler-Stiftung, Ungleichheiten und Benachteiligungen im Hochschulstudium aufgrund der sozialen Herkunft der Studierenden, Arbeitspapier 202, S. 20, abrufbar unter https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-004619 [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

Petitum:

Wir fordern abweichend von Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ein früheres Inkrafttreten des § 70 HochSchG-E, nämlich bereits mit Wirkung zum Sommersemester 2025.

II. Verleihungsvoraussetzungen des Bachelor of Laws, § 30 Abs. 5 HochSchG-E

1. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Verleihungsvoraussetzung, § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E

Nach dem jetzigen Entwurf soll den Studierenden ein Bachelorgrad verliehen werden, wenn erstens die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen und zweitens die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolviert wurde, § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E. Damit unterscheidet sich der integrierte Bachelor von der Befähigung zum juristischen Vorbereitungsdienst nur dahingehend, dass die Pflichtfachprüfung noch nicht bestanden wurde. Diese Anforderungen gehen damit weit über eine Leistung von bloß 180 ECTS-Punkten hinaus.

Ein Bachelor-Studiengang soll allein diejenigen (Grundlagen-)Kenntnisse vermitteln, die für den beruflichen Einstieg essentiell sind.⁴ Er wird als erster berufsbefähigender Abschluss bzw. akademischer Grad erworben und attestiert eine für den (europäischen) Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene.⁵ Dieses Ziel wird aber bereits dann erreicht, wenn der Pflichtteil des Jurastudiums (Zwischenprüfung, drei Übungen für Fortgeschrittene, Grundlagenfach, Fremdsprachenveranstaltung, vgl. § 4 Abs. 1 JAPO) absolviert wurde. Die erbrachten Leistungen entsprechen mindestens denjenigen, die in anderen Bachelor-Studiengängen mit einer Wertigkeit von 180 ECTS-Credits vorausgesetzt werden.⁶ Zur Veranschaulichung möchten wir insbesondere auf die von *Grünberger* für Nordrhein-Westfalen in Ansatz gebrachte Modellrechnung verweisen⁷. Unter Ausschluss des Schwerpunktbereichs sind zur vollständigen Erlangung aller Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung an der Universität Trier Lehrveranstaltungen im Umfang von 101 SWS vorgesehen⁸ – die abzuleistenden praktischen Studienzeiten sowie die fakultativen Studieninhalte wie die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, das Zusatzzertifikat „Wirtschaftswissenschaft“ oder das „Studium fundamentale“ sind dabei sogar ausgenommen. Daraus errechnet sich je nach Modell eine **Mindest-ECTS-Punktzahl von 152 bis 202** bzw. ein **Arbeitspensum von 202 Leistungspunkten**.

⁴ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Deutscher Qualifikationsrahmen, abrufbar unter <https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/qualifikationen-neu/de/Bachelor-of-Arts-B-A.html> [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

⁵ Bologna-Protokoll, abrufbar unter https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

⁶ Vgl. u.a. die Stellungnahmen der Sachverständigen *Michael Grünberger*, *Moritz Brinkmann* und *Charlotte Kreuter-Kirchhof* zum Gesetzentwurf zur Einführung eines integrierten LL.B. in NRW (LT-Drs. 18/8827), abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/suchergebnis-gesetze.html?nummer=18/8827&ev=g&wp=18> [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

⁷ *Michael Grünberger*, a.a.O., S. 9.

⁸ Vgl. den Studienplan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier, abrufbar unter https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/fb5/PDF/Rechtsgrundlagen/Studienpl%C3%A4ne/20240710_Studienplan_Winterbeginn.pdf [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts, § 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG. Sie weisen einen starken Spezialisierungs- und Individualisierungsgrad auf und legen einen deutlich stärkeren Fokus auf die wissenschaftliche Arbeit – typisch für ein Masterstudium. Durch Hinzunahme der in diesem Rahmen zu besuchenden Veranstaltungen (bis zu 18 weitere SWS) sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen ist die Vergleichbarkeit des integrierten LL.B. mit anderen Bachelor-Abschlüssen nicht gegeben. Dies ist nicht nur hochschulrechtlich inkonsistent, sondern auch gleichheitswidrig.

Wir sehen in dem integrierten LL.B.-Abschluss keineswegs ein bloßes Minus zur ersten Staatsprüfung, sondern einen alternativen Weg zu einem juristischen Abschluss. Es bedarf daher einer hinreichend deutlichen Unterscheidung zwischen den Verleihungsvoraussetzungen des Bachelorgrades und der Pflichtfachprüfung. Getragen wird dies mitunter von den Ausführungen des Hamburger Protokolls, wonach „zwischen den Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Prüfung (unter Einbeziehung des Schwerpunktbereichs) und den deutlich abgestuften und niedriger zu haltenden Anforderungen an die Verleihung eines (integrierten) LL.B.“ unterschieden werden müsse.⁹

Dies würde ferner für Studierende aber auch für die Fakultäten einen weiteren strategischen Vorteil mit sich bringen: die Schwerpunktbereichsprüfung als zentrales Element eines selbstständigen, konsekutiven Master of Laws (LL.M.). Der Schwerpunktbereich wäre dann ein weiterer Baustein, mit dem die Universitäten in Rheinland-Pfalz Studierenden – insbesondere auch ausländischen – eine spezifische wissenschaftliche Qualifizierung vermitteln können. Diese Möglichkeit wäre ihnen verwehrt, wenn § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E die Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der Leistungen eines Bachelorstudiengangs vorschreibt. Ein Nachweis des Master-Niveaus bei gleichem Inhalt dürfte im Rahmen der Studiengangakkreditierung nur schwerlich gelingen.

Petitum:

Wir fordern daher die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Laws (LL.B.) bereits dann, wenn allein die Voraussetzungen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E ist zu streichen.

Hilfsweise ist § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E aus folgenden Gründen zu ändern: Der dortige Verweis auf § 5 DRiG i.V.m. § 4 JAG RLP sieht als Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor. Hierzu sind an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Rheinland-Pfalz zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung zu erbringen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 JAG) – in Trier ersetzt die Studienarbeit eine der beiden Aufsichtsarbeiten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JAG i.V.m § 14 Abs. 1 StudPO¹⁰).

⁹ Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung, S. 3, abrufbar unter <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf> [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

¹⁰ Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier, abrufbar unter <https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/fb5/PDF/Rechtsgrundlagen/StudPO/20230915StudPO-Homepage.pdf> [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

Beim derzeit bestehenden Bachelor of Laws an der Universität Trier sind die mündliche Prüfung sowie ferner die Verteidigung der Seminararbeit jedoch nicht Prüfungsbestandteil.¹¹ In der Folge würde sich die Änderung des § 30 Abs. 5 HochSchG-E sogar in erheblichem Maße nachteilig auf die Studierenden auswirken und die bereits in Trier erfolgreich vorangetriebene Entwicklung konterkarieren.

Hilfsweises Petitum:

Wir fordern hilfsweise die Anpassung des § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E dergestalt, dass der *status quo* beibehalten wird und damit keine erhöhten Anforderungen an die Verleihung des Bachelorgrades gestellt werden.

2. Möglichkeit der nachträglichen Verleihung

Schließlich sollte der Bachelorgrad auch nachträglich verliehen werden können, um dem Gedanken der Honorierung der bislang erbrachten Leistungen angemessen Rechnung tragen zu können. Das Interesse derjenigen, die ihr Studium bereits beendet haben, die die erste juristische Staatsprüfung zeitnah antreten werden, diese endgültig nicht beanstanden haben oder sich vor Antritt der Prüfung exmatrikuliert haben, wiegt ebenso hoch wie das der Studierenden, die die Voraussetzungen erst nach Inkrafttreten der Regelung erfüllen.

Zwar soll nach der Entwurfsbegründung § 30 Abs. 5 HochSchG-E rückwirkend auf jene Fälle Anwendung finden, in denen beide in § 30 Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erstmalig vollständig gegeben waren. Dennoch sollte diese Regelung ihren Niederschlag ausdrücklich im Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift finden. Orientieren sollte man sich bei der Rückwirkung am Inkrafttreten der derzeit gültigen Prüfungsordnung. Dies wäre für die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Trier der 01.10.2017. Ein entsprechendes Modell befindet sich in Nordrhein-Westfalen in Umsetzung, siehe § 66 Abs. 1a HG-NRW-E.¹²

Petitum:

In § 30 Abs. 5 HochSchG-E ist ausdrücklich die Möglichkeit der nachträglichen Verleihung des Bachelor of Laws vorzusehen.

III. Verleihung eines Master of Laws, § 30 Abs. 3 HochSchG-E

§ 30 Abs. 3 HochSchG ermöglicht den Hochschulen bereits, einen Hochschulgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, zu verleihen. Durch Integration des Bologna-Abschlussmodells ist in Konsequenz zu den obigen Ausführungen für das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ein Master of Laws (LL.M.) vorzusehen.

¹¹ Siehe den Anhang der Fachprüfungsordnung für den Bachelor of Laws and der Universität Trier, abrufbar unter https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/fb5/PDF/Rechtsgrundlagen/Bachelor_LL.B/FPO_Bachelor_1F_LL_B_Le-sefassung_Homepage.pdf [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

¹² LT-Drs. 18/8827, S. 13 f.

Petitur:

In § 30 Abs. 3 HochSchG ist *ausdrücklich* vorzusehen, dass die Hochschulen bei Befähigung zum juristischen Vorbereitungsdienst einen Mastergrad (LL.M.) verleihen.

IV. Verpflichtung zur Ausfertigung einer Leistungsübersicht

Aus dem Entwurf des HochSchG geht nicht hervor, dass der LL.B. mit Angabe der Leistungspunkte vergeben wird. Gerade im Falle des Wechsels an eine andere Universität, möglicherweise auch zum Zwecke der Erlangung eines konsekutiven LL.M., braucht es eine Bescheinigung über die erbrachten Einzelleistungen sowie der Gesamtleistung mit Ausweisung der ECTS-Punkte. Anderenfalls würden die Studierenden das Risiko einer je nach Hochschule unterschiedlichen oder gar negativen Bewertung des erbrachten Leistungsumfangs tragen.

Dass bei Ausklammerung des Schwerpunktbereichs und alleiniger Abstellung auf die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung keine Zweifel an den Leistungsanforderungen eines Bachelorgrades bestehen, wurde bereits dargelegt. Eine Ausweisung von 180 ECTS-Punkten ist damit nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Landesverordnung zur Studienakkreditierung unproblematisch möglich.

Petitur:

Es ist gesetzlich festzulegen, dass der verliehene Bachelor 180 ECTS-Punkte umfasst und die Universitäten zur Ausfertigung einer Leistungsübersicht mit Ausweisung der ECTS-Punkte der Einzelleistungen verpflichtet sind.

V. Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung durch das Landesprüfungsamt für Juristen

Problematisch ist die Konstellation, wenn noch keine Zulassung zur Pflichtfachprüfung erfolgt ist und die Verleihung des LL.B. beantragt wird. In diesem Falle müsste die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HochSchG-E prüfen. Auch diese Konstellation kann, ähnlich zu der unter IV. geäußerten, im Einzelfall zu abweichenden Entscheidungen zwischen der Hochschule und dem LPA führen, etwa bei der Anerkennung von Praktika. Daher muss geregelt werden, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung stets durch das LPA geprüft werden. Hierzu sollten die Studierenden bereits vor Anmeldung zur Pflichtfachprüfung eine Bescheinigung erhalten.

Petitur:

Das LPA sollte gesetzlich dazu verpflichtet werden, bereits vor Anmeldung zur Pflichtfachprüfung auf Antrag eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HochSchG-E auszustellen, die allgemeine Bindungswirkung entfaltet.

VI. Umsetzung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle, § 17 Abs. 4 HochSchG-E

Wenn auch die Regelung des § 17 Abs. 4 Hs. 1 HochSchG-E ihrem Inhalt nach bereits besteht (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 4 Hs. 1 HochSchG), möchten wir dennoch bei dieser Gelegenheit unsere Bedenken dazu teilen.

Prüfungen in elektronischer Form ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein, bringen für die Organisierenden an den rechtswissenschaftlichen Lehrstühlen erhebliche Herausforderungen mit sich. Unter der aktuellen Entwicklung stark rückläufiger Studierendenzahlen im Fachbereich Rechtswissenschaft besteht zudem die Befürchtung, dass die Zulassung dieses Prüfungsformates einen Schritt hin zu einer Fernuniversität eröffnet.

An dieser Stelle möchten wir auf unsere Stellungnahme „Finanzierung von existenziellen Digitalangeboten juristischer Bibliotheken sichern – Jetzt!“ vom 24. November 2023 erinnern. Forderung dieser war die Sicherstellung eines umfänglichen digitalen und analogen Bildungs- und Wissensangebots unserer Bibliothek und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel, was von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz, zuvorderst von Ihnen und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, abgelehnt wurde. Mitunter zentraler Gegenstand, der von Ihnen und des Fachbereichs der Universität Trier angeführten Argumentation, war die Bestrebung, nach der Corona-Pandemie eine Rückkehr zur Präsenz-Universität zu ermöglichen und diese aktiv zu fördern.

Wenngleich es sich bei der Vorschrift um eine bloße Ermächtigungsvorschrift handelt, sehen wir in dieser daher erhebliche Gefahren für den Studienstandort Trier und natürlich auch für ein Studium mit regem und aktivem Campusleben vor Ort. Wir erinnern das Land Rheinland-Pfalz daran, seiner Verantwortung bewusst zu sein, die erforderlichen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten, um gemeinsam mit den Universitäten aus Mainz und Trier die Zeitenwende¹³ innerhalb der juristischen Ausbildung aus eigener Kraft zu bewältigen.

Petitum:

In § 17 Abs. 4 HochSchG ist zu regeln, dass bei der Umsetzung dieser Prüfungsmodelle die Organe des Fachbereichs und der Studierendenschaft, namentlich der Fachbereichsrat nach § 87 HochSchG, angemessen zu beteiligen sind.

C. Fazit

Das Studium der Rechtswissenschaft leidet nach wie vor unter einem enormen Entwicklungsdefizit, welches zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit des Studiengangs alsbald beseitigt werden muss. Die rückläufigen Studierendenzahlen sind ein Produkt aus dem enormen Arbeitsaufwand, dem hohen Risiko des Scheiterns, finanziellen Schwierigkeiten und der damit einhergehenden außerordentlichen

¹³ Siehe etwa zur bevorstehenden Pensionierungswelle in Rheinland-Pfalz: Deutscher Richterbund, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland – Positionspapier zur Nachwuchsgewinnung, S. 55, abrufbar unter: https://www.richterbesoldung.de/fileadmin/DRB/pdf/Publikationen/DRB-Positionspapier_Nachwuchsgewinnung_kl.pdf [zuletzt abgerufen am 04.10.2024].

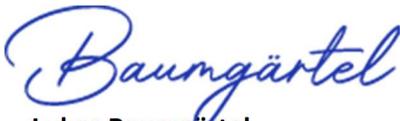
psychischen Belastung. In einer sich immer weiter digitalisierenden sowie internationalisierenden Studierendengesellschaft mit einem Mangel an fachlich qualifizierten Personen ist der Griff zu Alternativen leichter denn je.

Die bisher unternommenen Schritte des Landes Rheinland-Pfalz weisen die richtige Richtung auf, dennoch genügt dies noch lange nicht, um die juristische Ausbildung in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen und so dem längst andauernden Schwund an Studierenden langfristig entgegenwirken zu können. Insbesondere der integrierte Bachelor ist – erfreulicherweise – bundesweit zu einem Standard der juristischen Ausbildung geworden. Den Standortvorteil, den das Land Rheinland-Pfalz durch die vom Fachbereich V der Universität Trier unternommenen Schritte erhalten hat, wird man insoweit aber nicht länger erhalten können.

Das Land Rheinland-Pfalz kann es sich nicht leisten, eine weitere Chance zu verpassen, dem Reformbedarf der juristischen Ausbildung hinreichend Rechnung zu tragen. In Rede steht nicht nur die Novellierung des Hochschulgesetzes, sondern auch die Erhaltung der strukturellen Grundlagen des Rechtsstaats. Ohne das Vorhandensein eines zeitgemäßen Jurastudiums wird das allerdings nicht gelingen.

Wir appellieren eindringlich daran, weiterhin die Entwicklung der juristischen Ausbildung mit dem entsprechenden Pflichtbewusstsein voranzutreiben und so die bisherige „Vorbildfunktion“ im bundesweiten Vergleich zu festigen.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Baumgärtel

Sprecher des Fachschaftsrates FB V –
Rechtswissenschaft der Universität Trier



Tim Hopperditzel

Mitglied des Fachschaftsrates FB V –
Rechtswissenschaft der Universität Trier